

**Satzung**  
des  
Kreissportverband  
Rendsburg-Eckernförde e.V.  
(Stand: 15. Mai 2003)





## **Inhaltsverzeichnis**

### **Satzung des KSV RD-Eck e.V.**

#### I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	Seite 5
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 5
§ 3	Grundsätze und Gemeinnützigkeit	Seite 5

#### II. Mitgliedschaft

§ 4	Mitglieder	Seite 6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 6

#### III. Organe

§ 7	Organe des KSV	Seite 7
§ 8	Der Kreissportverbandstag	Seite 7
§ 9	Der Beirat	Seite 9
§ 10	Der Vorstand	Seite 9
§ 11	Die Sportjugend	Seite 10

#### IV. Sonstiges

§ 12	Geschäftsordnung	Seite 11
§ 13	Haftungsausschluß	Seite 11
§ 14	Auflösung des Verbandes	Seite 11
§ 15	Inkrafttreten	Seite 11



**Satzung für den  
Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.**  
(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.12.1970  
mit am 15.05.2003 beschlossenen Änderungen)

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsform**

Der Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V. (im weiteren KSV genannt) ist eine Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine und ihrer Fachverbände im Kreise Rendsburg-Eckernförde.

Der KSV ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Das Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

Der KSV dient der Gesundheit und der Lebensfreude der Bevölkerung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und hat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben

1. Turnen, Sport und Leibesübungen im Kreisgebiet zu fördern,
2. die Interessen der Vereine, der Kreisfachverbände und der Anschlußorganisationen nach innen und außen zu wahren und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller angeschlossenen Mitglieder im sportlichen Geist zu regeln,
3. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern.

**§3**

**Grundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der KSV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab. Jedes Amt im KSV ist  
– mit Ausnahme des § 10 Abs. 1d – für Männer und Frauen zugänglich.
2. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Amateursportes.
3. Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSV und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile, und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KSV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des KSV arbeiten ehrenamtlich. Die den Mitarbeitern entstehenden Aufwendungen sind zu erstatten; sie dürfen die jeweils üblichen Sätze des Landessportverbandes nicht überschreiten.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig. Mitglieder sind alle aufgenommenen Vereine und Kreisfachverbände des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Jeder Sportverein des Kreises kann die Mitgliedschaft erwerben. Sie muß schriftlich beim Vorstand unter Vorlage der Satzung beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie wird rechtskräftig nach Aufnahme in den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie regeln Ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Arbeit und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu den Satzungen, Grundsätzen und Beschlüssen der Organe des KSV stehen. Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der KSV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Den Vereinen wird empfohlen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
2. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge termingerecht zu zahlen.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Auflösung
3. Ausschluß

- zu 1. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, daß der Verein bzw. die Organisation satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.
- zu 2. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.
- zu 3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Der vorläufige Ausschluß eines Mitgliedes bis zum Verbandstag erfolgt durch den Vorstand des KSV nach Anhörung der Fachverbände und Prüfung der Sachlage:
- a. bei Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung,
  - b. bei wiederholtem Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen trotz mehrfacher Ermahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die der Verbandstag endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluß alle Rechte und Ansprüche an den KSV; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

### **III. Organe**

#### **§ 7 Organe des KSV**

1. Die Organe des KSV sind:
  - a. der Kreissportverbandstag (§ 8)
  - b. der Beirat (§ 9)
  - c. der Vorstand (§ 10)
2. Die Aufgaben des Jugendbereiches (§ 11) werden durch die Sportjugend des KSV wahrgenommen.

#### **§ 8 Der Kreissportverbandstag**

1. **Zusammensetzung:**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des KSV. Er setzt sich aus dem Vorstand, den gewählten Mitgliedern des Beirates, den stimmberechtigten Delegierten der Vereine und je einem Vertreter eines jeden Fachverbandes zusammen. Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum Verbandstag entsenden oder ihre Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter ihres Vereins vereinigen.
2. **Ordentlicher Verbandstag:**

Er findet jährlich bis zum 30. Juni statt. Der Vorstand muß mindestens vier Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich einladen. Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor dem Verbandstag dem Vorstand eingereicht werden. Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden.
3. **Außerordentlicher Verbandstag:**

Ein außerordentlicher Kreissportverbandstag muß einberufen werden, wenn

  - a. ein Drittel der Mitglieder,
  - b. der Beirat oder
  - c. der Vorstandihn beantragen.

Er ist wie der ordentliche Kreissportverbandstag einzuberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung mit der Einschränkung, daß nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

4. **Stimmrecht:**

Stimmberechtigt sind:

  - a. die Vereine,
  - b. die Fachverbände,
  - c. die Vorstandsmitglieder und
  - d. die gewählten Mitglieder des Beirates.

Stimmenübertragung zwischen a-d und unter den Vereinen ist nicht zulässig. Die jedem Verein zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereinsangehörigen. Grundlage

dafür ist die jeweils letzte Bestandserhebung. Jeder Verein bis zu 200 Mitglieder hat eine Stimme, darüber hinaus je weitere angefangene 200 Mitglieder eine weitere.

Die Mitglieder des Vorstandes des KSV und die gewählten Mitglieder des Beirates sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jeder für eine Sportart auf Kreisebene gebildete Fachverband hat eine Stimme.

5. Beschlußfähigkeit, Wahlen, Beschlüsse

- a. Jeder ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist beschlußfähig.
- b. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.
- c. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- d. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen sind Wahlen geheim durchzuführen.
- e. Die Ergebnisse der Wahlen und die auf dem Verbandstag gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

6. Aufgaben des Verbandstages

Zu den Aufgaben des Verbandstages des KSV gehören:

- a. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen,
- b. Festsetzung der Tagesordnung,
- c. Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenberichte und der Kassenprüfungsberichte,
- d. Entlastung:
  - (1) des/der Kassenwartes/in,
  - (2) des Vorstandes,
- e. Wahlen:
  - (1) der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - (2) sowie von zwei KassenprüferInnen
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g. Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h. Beratung und Beschlußfassung der Anträge und der Satzungsangelegenheiten.

## **§ 9 Der Beirat**

Dem Beirat stehen Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages übertragen werden, oder wenn sie über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen. In dringenden Fällen kann der Beirat über Angelegenheiten des KSV entscheiden, die grundsätzlich dem Kreissportverbandstag vorbehalten sind, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten Verbandstag erlaubt. Die Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Kreissportverbandstages. Der Beirat ist zur Unterstützung und Beratung mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu einer Tagung einzuberufen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 10,
- b) den Vorsitzenden der Kreisfachverbände oder deren Stellvertreter,
- c) bis zu fünf vom Kreissportverbandstag zu wählende Vereinsvertreter. Diese Mitglieder des Beirates werden vom Verbandstag für jeweils 2 Jahre gewählt (in den Jahren mit gerader Endziffer 2 Beiratsmitglieder, in den Jahren mit ungerader Endziffer bis zu 3 Beiratsmitglieder).

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der/dem KassenwartIn,
- d. der/dem Beauftragten für Frauen und SeniorenInnen im Sport,
- e. der/dem Beauftragten für Sportangelegenheiten,
- f. der/dem Beauftragten für Lehrgangsarbeit,
- g. der/dem Beauftragten für Sportstättenbau,
- h. der/dem SchriftwartIn
- i. der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- j. der/dem Vorsitzenden der Sportjugend des KSV.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiedewahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- a. die/der Vorsitzende,
- b. die/der Beauftragten für Sportangelegenheiten,
- c. die Beauftragten für Frauen und SeniorenInnen im Sport,
- d. die/der SchriftwartIn

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- a. die/der stellvertretende Vorsitzende,
- b. die/der KassenwartIn,
- c. die/der Beauftragten für Lehrgangsarbeit,
- d. die/der Beauftragten für Sportstättenbau,
- e. die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,

Die/der Vorsitzende der Sportjugend des KSV wird auf der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.

3. Der KSV wird durch die/den Vorsitzende (n) gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderung mit der/dem KassenwartIn vertreten, im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch die/den stellvertretende (n) Vorsitzende (n) und der/dem KassenwartIn. Die Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. In Kassenangelegenheiten ist die/der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende mit der/dem KassenwartIn zeichnungsberechtigt. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KSV (§ 2) wahr, soweit diese nicht dem Kreissportverbandstag (§ 8) oder einem anderen Organ des KSV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Kreissportverbandstag oder der Beirat sie noch nicht geregelt haben. Er leitet den Verband und erledigt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie satzungsmäßig nicht dem Kreissportverbandstag vorbehalten sind. Er bereitet deren Beschlüsse vor und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Verbandszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Führung des Verbandes für erforderlich erachtet. Er kann zur Erledigung der Verwaltungsarbeit Mitarbeiter heranziehen.
5. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit bilden. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit und beruft die Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Die Sportjugend**

1. Die Jugend der Mitgliederorganisation des KSV ist in der Sportjugend des KSV zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Sportjugend des KSV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbständig. Sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Sportjugend vertreten. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Organe der Sportjugend des KSV sind:
  - a. die Jugendvollversammlung,
  - b. der Jugendvorstand.
4. Die Sportjugend des KSV gibt sich im Rahmen der Satzung des KSV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Kreissportverbandstag.
5. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Sportjugend des KSV sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem KSV vorzulegen.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 12 Geschäftsordnung**

Die Organe des KSV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Beirates bedarf.

##### **§ 13 Haftungsausschluß**

Aus Entscheidungen der KSV Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

##### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Der KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Kreissportverbandstag aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehender Verbindlichkeiten dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

##### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Kreissportverbandstag in der Sitzung am 15. Mai 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Kreissportverbandes vom 01. Juni 1995 außer Kraft.

---

